

[www.ridrom.uclm.es](http://www.ridrom.uclm.es)

ISSN 1989-1970

[ridrom@uclm.es](mailto:ridrom@uclm.es)

**RIDROM**

Derecho Romano,  
Tradición Romanística y  
Ciencias  
Histórico-Jurídicas

REVISTA INTERNACIONAL DE DERECHO ROMANO

---

**RÖMISCHES RECHT UND PRIVATRECHTSENTWICKLUNG  
IN POLEN IM MITTELALTER UND IM MODERNEN  
ZEITALTER MIT RÜCKBLICK AUF LITAUEN IM  
MITTELALTER**

**ROMAN LAW AND DEVELOPMENT OF PRIVATE LAW IN  
POLAND IN THE MIDDLE AGES AND IN MODERN TIMES  
WITH REGARD TO LITHUANIA IN THE MIDDLE AGES**

**Dr. Gábor Hamza**

Catedrático de Derecho romano

Miembro de número de la Academia de Ciencias Húngara

Universidad Eötvös Loránd de Budapest

Facultad de Derecho

[gabor.hamza@ajk.elte.hu](mailto:gabor.hamza@ajk.elte.hu)









zum römischen Reich (*Imperium Romanum*), noch wurden sie – mit Ausnahme von Böhmen und Mähren, später Schlesien und Lausitz – in das Heilige Römische Reich (*Sacrum Romanum Imperium*) eingegliedert. Dennoch wirkte das römische Recht infolge der deutschen Einflüsse auf diesen Gebieten in stärkerem Maße als z.B. in England, obwohl dessen Territorium als *provincia* zum *Imperium Romanum* gehört hatte.

Zwischen dem Großfürstentum Litauen und dem Königreich Polen bestand ab dem Jahre 1386 Personalunion.<sup>1</sup> Ab dem Jahre 1569 wurde diese Personalunion zur Realunion (*Lubliner Union*), die offiziell auf Polnisch: *Rzeczpospolita Obojga Narodów*, auf Litauisch: *Abieju Tauto Respublika* („Republik beider Völker“) hieß. Die „Republik beider Völker“ erlebte unter Stephan Báthory (1575–1586), der vorher Großfürst (auf Ungarisch: *fejedelem*) von Siebenbürgen (*Transylvania*) war (1571–1575) und Sigismund (auf Polnisch: Zygmunt) III. Wasa (1587–1632) ihre Blütezeit. Die Realunion festigte den Zusammenschluß beider Reichshälften für mehrere Jahrhunderte. Litauen behielt allerdings eine weitgehende Autonomie in der Gesetzgebung, im Gerichtswesen und in der

---

<sup>1</sup> Die im Jahre 1386 durch die Ehe der Tochter Ludwigs I. (des Großen) – auf Polnisch: *Ludwik I. Wielki* – mit dem Großfürsten von Litauen, Jagiello – auf Litauisch: *Jogaila* – als König von Polen Wladyslaw II. (1386–1434) begründete polnisch-litauische Personalunion wurde in den Jahren 1440–1447 und 1492–1501 unterbrochen.



Die polnischen Adeligen sahen das römische Recht nämlich als das Recht der Kaiser des Heiligen Römischen Reiches („kaiserliches Recht“ oder „Kaiserrecht“, *ius Caesareum*) an, so dass sie davon überzeugt waren, durch seine Rezeption gerate ihr Königreich in deutsche Abhängigkeit. In Polen kann man demgemäß eher von einer Art „Einsickern“ des römischen Rechts sprechen.

3. Das römische Recht wurde am Ende des 15. Jahrhunderts zum Lehrgegenstand an der im Jahre 1364 gegründeten Universität Krakau.<sup>4</sup> Im Jahre 1497 wurde ein Lehrstuhl (*cathedra*) für den Unterricht der *regulae iuris* errichtet. Es ist zu bemerken, dass man unter den *regulae* sowohl die *regulae* des römischen als auch des kanonischen Rechts verstand. Es steht fest, dass diese Disziplin (Materie) ab 1510 tatsächlich gelehrt wurde. Unter den Rechtsprofessoren in Krakau wirkte der Schüler von Andreas Alciatus (Alciato), Peter Roysius. Die Methode des Unterrichts war die des *mos [iura docendi] Italicus*, obwohl im 16. Jahrhundert an den meisten Universitäten Europas bereits die Unterrichtsmethode der modernere und effizientere *mos [iura docendi] Gallicus* war.

Die Struktur und einzelne Rechtsinstitute der im 16. Jahrhundert verabschiedeten drei litauischen Statuten (1529, 1566 und 1588) zeugen vom Einfluß des römischen Rechts. Das

---

<sup>4</sup> Über die Entstehung der Universität zu Krakau siehe A. VETULANI: Les origines de l'Université de Cracovie. *Acta Poloniae Historica*, 13 (1966) S. 165 ff.





















6. Nach der dritten Teilung Polens im Jahre 1795, welche die Aufhebung der Eigenstaatlichkeit Polens (bzw. der polnisch-litauischen Konföderation) zur Folge hatte, trat auch im Bereich des Privatrechts eine Zersplitterung ein. In dem von Napoleon im Jahre 1807 gegründeten Herzogtum Warschau (auf Polnisch: *Księstwo Warszawskie*, auf Französisch: *Duché de Varsovie*) wurde der französische *Code civil* mit einigen geringfügigen Änderungen im Jahre 1808 in Kraft gesetzt.<sup>6</sup> (So wurde z.B. die Zivilehe [*mariage civil*] nicht eingeführt.)

Auf denjenigen polnischen Gebieten dagegen, die als Folge der dritten Teilung Polens an Rußland angegliedert worden und auch während der napoleonischen Kriege unter russischer Herrschaft geblieben waren, trat der französische *Code civil* nicht in Kraft. Immerhin hatte das französische Zivilrecht auch auf diesen Gebieten, die auch später bei Rußland verblieben sind, nach dem Inkrafttreten des *Code civil* einen gewissen Einfluß.

---

Europas. Die polnische Verfassung vom Jahre 1791, die vom *Sejm* unter dem König von Polen und Großfürst von Litauen Stanisław August Poniatowski (1764–1795) verabschiedet wurde, stellt auch für die europäische Verfassungsentwicklung einen wichtigen Schritt dar. Siehe in der neueren Literatur: J. LEWANDOWSKI: Der Große Sejm (1788–1792) – Ereignisse, Probleme und Leute. In *Die polnische Verfassung vom 3. Mai 1791 vor dem Hintergrund der europäischen Aufklärung*. (Hrsg. von H. Reinalter) S. 35–46. Frankfurt am Main 1997.

<sup>6</sup> Die Verfassung des Herzogtums Warschau (*Duché de Varsovie*) wurde am 22. Juli 1807 verabschiedet.



Polens kein Interesse an einem unabhängigen, souveränen polnisch-litauischen Doppelstaat.<sup>8</sup> Auf dem Wiener Kongreß wurde am 9. Juni 1815 eine Regelung getroffen, die im Wesentlichen bis zum Ersten Weltkrieg Bestand hatte.

Ab 1815 gab es zwei staatsähnliche Gebilde auf dem Gebiet Polens: einerseits das Königreich Polen (*Royaume de Pologne*), auch Kongreßpolen genannt, und andererseits die Freie Stadt Krakau (Krakow).<sup>9</sup>

9. Auch nach dem Wiedererlangen der Souveränität Polens nach dem Ersten Weltkrieg blieb die territoriale Zersplitterung im Bereich des Privatrechts erhalten. In der Zweiten Polnischen Republik galten fünf Rechtsordnungen: der französische *Code*

---

<sup>8</sup> Siehe aus der Literatur: K.-O. von ARETIN: Teilung und Länderschacher als Folgen des Gleichgewichtssystems der europäischen Großmächte. Die polnischen Teilungen als europäisches Schicksal. In Polen und die polnische Frage in der Geschichte der Hohenzollernmonarchie 1701-1871. Berlin 1982.

<sup>9</sup> Zar Alexander I. (1801-1825) gab am 15. Dezember 1815 dem Königreich Polen eine liberale Verfassung. Laut dieser Verfassung stand einerseits ein vom Zaren eingesetzter Vizekönig an der Spitze des Königreichs, andererseits nahm das Amt des Statthalters ein Pole wahr. Im Einvernehmen mit dieser oktroyierten Verfassung besaß der *Sejm* (Reichstag) die gesetzgebende Gewalt, während ein Verwaltungsrat die vollstreckende Gewalt innehatte. Es ist hervorzuheben, dass der Wunsch der Polen nach Wiedervereinigung mit dem Großherzogtum Litauen unerfüllt blieb. Die Verfassung der Freien Stadt Krakau wurde am 3. Mai 1815 verkündet.







Dezember 2001 in Kraft getretene Gesetz hat den Leasing-Vertrag in den Zivilrechtskodex aufgenommen.

12. Das umfangreiche, aus 636 Paragraphen bestehende Gesetzbuch über die Handelsgesellschaften trat am 1. Januar 2001 in Kraft. Dieses Gesetzbuch setzte das Handelsgesetzbuch vom Jahre 1934 außer Kraft.

13. Herausragende polnische Romanisten, die auch auf dem Gebiet des Privatrechts große Errungenschaften vorweisen konnten, waren vor allem Fryderyk Zoll sr. (1834–1917), Professor an der Krakauer Universität, und sein Nachfolger, Stanislaw Wróblewski (1868–1938)<sup>13</sup>, der „polnische Papinianus“. Wróblewski kann auch – neben Górski, seinem Krakauer Kollegen – als maßgebender Verfasser bzw. Redaktor des Handelsgesetzbuches vom Jahre 1934 betrachtet werden.

Der herausragende Romanist<sup>14</sup> und Zivilist Ignacy von Koschembahr-Lyskowski (1864–1945) war zunächst Schüler von Lothar Anton Alfred Pernice in Berlin und habilitierte sich

---

<sup>13</sup> Siehe W. OSUCHOWSKI: *Nowe kierunki badań romanistycznych w Polsce. Fryderyk Zoll Starszy (1834–1917)*. Krakow 1964. In dieser Abhandlung gibt der bekannte polnische Romanist, Professor an der Universität Krakau, auch einen Überblick über die verschiedenen Tendenzen der juristischen Romanistik in Polen.

<sup>14</sup> Unter den romanistischen Arbeiten von I. Koschembahr-Lyskowski ragen sein im Jahre 1893 publiziertes Buch „Theorie der Exceptionen nach klassischem römischem Recht“ und das zweibändige Werk „Die *condictio* als Bereicherungsklage im klassischen römischen Recht“ (1903–1908) hervor.

